

**Gemeinsamer Bericht
des Verwaltungsrats der
ALBA SE, Köln („ALBA SE“),
und der Geschäftsführung der
ALBA Scrap and Metals Holding GmbH, Dortmund („ALBA SaM Holding“),
über den Abschluss einer
Änderungsvereinbarung vom 9. April 2014 zum
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 2. November 2009
zwischen ALBA SE und ALBA SaM Holding**

Zur Unterrichtung der Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung der Hauptversammlung der ALBA SE erstatten der Verwaltungsrat der ALBA SE sowie die Geschäftsführung der ALBA SaM Holding den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über die Änderungsvereinbarung vom 9. April 2014 zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 2. November 2009 (die „**Änderungsvereinbarung**“):

1. Ausgangspunkt: Bestehender Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 2. November 2009

Die ALBA SE ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Köln zu HRB 64052 eingetragene Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea) mit Sitz in Köln. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die ALBA SE ist alleinige Gesellschafterin der ALBA SaM Holding, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund zu HRB 4317.

Die ALBA SE (damals firmierend als INTERSEROH SE) hat am 2. November 2009 mit der ALBA Scrap and Metals Holding GmbH (damals firmierend als INTERSEROH Hansa Recycling GmbH) einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend auch „**Unternehmensvertrag**“) abgeschlossen.

Der Unternehmensvertrag wurde mit Eintragung im Handelsregister der ALBA SaM Holding am 11. November 2009 wirksam, nachdem die Gesellschafterversammlung der ALBA SaM Holding am 2. November 2009 und die Hauptversammlung der ALBA SE am 24. Juni 2009 dem Vertrag zugestimmt hatten.

Der Abschluss des Unternehmensvertrags diene insbesondere der Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft gemäß §§ 14, 17 KStG zwischen der ALBA SE und der ALBA SaM Holding. Die ertragsteuerliche Organschaft bewirkt, erstmals seit Beginn des Geschäftsjahres 2009, eine zusammengefasste Ertragsbesteuerung der ALBA SaM Holding als Organgesellschaft und der ALBA SE als Organträger. Ferner wird durch den Unternehmensvertrag vermieden, dass die Dividenden der ALBA SaM Holding an die ALBA SE in Höhe von 5 % bei dieser als nicht abziehbare Betriebsausgaben der Besteuerung unterliegen.

Der Unternehmensvertrag enthält – neben der Begründung eines Weisungsrechts der ALBA SE gegenüber der Geschäftsführung der ALBA SaM Holding – in Übereinstimmung mit den Anforderungen der §§ 14, 17 KStG insbesondere die Verpflichtung der ALBA SaM Holding zur Abführung ihrer Gewinne an die ALBA SE, deren Umfang sich im Einzelnen aus der vertraglichen Regelung in Übereinstimmung mit § 301 AktG ergibt, sowie die Verpflichtung der ALBA SE zur Übernahme der Verluste der ALBA SaM Holding, deren Umfang sich derzeit durch wörtliche Wiedergabe der wesentlichen Passagen des § 302 AktG bestimmt.

Der Unternehmensvertrag wurde für einen Zeitraum von fünf Jahren fest abgeschlossen und wurde erstmals zum Ablauf dieses Zeitraums ordentlich kündbar. Ohne Kündigung verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, zu dem insbesondere auch die Gründe zählen, die steuerlich als wichtiger Grund anerkannt sind, bleibt unberührt.

Da die ALBA SE zum Zeitpunkt des Abschlusses des Unternehmensvertrags und zum Zeitpunkt des Abschlusses der Änderungsvereinbarung sämtliche Anteile an der ALBA SaM Holding hielt bzw. hält und die ALBA SaM Holding somit keine außenstehenden Gesellschafter hat, sind Regelungen über Ausgleich und Abfindung nach §§ 304, 305 AktG nicht erforderlich (vgl. § 304 Abs. 1 Satz 3 AktG). Deshalb bedurfte es auch keiner Prüfung des Unternehmensvertrags und bedarf es keiner Prüfung der Änderungsvereinbarung durch sachverständige Prüfer (§§ 293b Abs. 1, letzter Hs., 295 AktG).

2. Änderungsvereinbarung vom 9. April 2014 zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 2. November 2009

Mit der Änderungsvereinbarung vom 9. April 2014 haben die ALBA SE und die ALBA SaM Holding den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 2. November 2009 geändert.

Durch die Änderungsvereinbarung wird § 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, der die Verlustübernahme regelt, geändert. Die Änderungen betreffen im Einzelnen Folgendes:

In § 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wird die bisherige Regelung über die Verpflichtung und den Umfang der Verlustübernahme, die derzeit durch die wörtliche Wiedergabe der wesentlichen Passagen der gesetzlichen Regelung bestimmt wird, durch einen Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ersetzt. Hintergrund dafür ist die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285). Danach wird ein Gewinnabführungsvertrag mit einer GmbH als Organgesellschaft steuerlich nur noch anerkannt, wenn im Vertrag selbst ausdrücklich eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird. Das Steuerrecht verlangt also einen ausdrücklichen Verweis (und keine wörtliche Wiedergabe) auf die jeweils gültige Fassung des § 302 AktG. Die Verweisung muss zudem dynamisch sein, d. h. auf die jeweils gültige Fassung des § 302 AktG verweisen. Nimmt der Gesetzgeber in Zukunft Änderungen an § 302 AktG vor, so gelten diese über die Regelung im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag auch im Verhältnis zwischen der ALBA SE und der ALBA SaM Holding.

Ausweislich der Übergangsregelung im Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 gilt die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG sowohl für Gewinnabführungsverträge, die nach Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen werden, als auch, nach einer bestimmten Übergangsfrist, für bestimmte Verträge, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes abgeschlossen wurden. Daher soll der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 2. November 2009 an die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG angepasst werden, um die bestehende ertragsteuerliche Organschaft rechtssicher fortführen zu können. Ausweislich der Übergangsregelung muss die Änderung spätestens bis zum 31. Dezember 2014 durch Eintragung im Handelsregister der ALBA SaM Holding wirksam geworden sein.

3. Wirksamkeit der Änderungsvereinbarung

Die Änderungsvereinbarung wurde am 9. April 2014 von der ALBA SE und der ALBA SaM Holding unterzeichnet, ist aber damit noch nicht wirksam geworden. Sie wird der ordentlichen Hauptversammlung der ALBA SE am 3. Juni 2014 gem. § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt werden. Die Gesellschafterversammlung der ALBA SaM Hol-

ding wird ihre Zustimmung zu der Änderungsvereinbarung kurzfristig nach der Zustimmung der Hauptversammlung der ALBA SE erteilen.

Die Änderungsvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit weiterhin der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der ALBA SaM Holding.

Köln, den 9. April 2014

ALBA SE

Der Verwaltungsrat



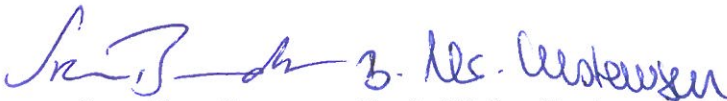
Dr. Axel Schweitzer

Vorsitzender des Verwaltungsrats

Dortmund, den 9. April 2014

ALBA Scrap and Metals Holding GmbH

Die Geschäftsführung



Sven Brandt

Beate Wolter-Gustavsson